

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

67. Jahrgang

Viersen, 22. September 2011

Nummer **29**

## Inhaltsverzeichnis: .....

<b>Kreis:</b> Öffentliche Zustellung .....	859
Öffentliche Zustellungen .....	860
Öffentliche Zustellung .....	861
Einladung Kreistagssitzung 29.09.2011 .....	862
Haushaltssatzung .....	864
<b>Schwalmtal:</b> Bekanntmachung Amtsgericht Viersen .....	866
<b>Viersen:</b> Öffentliche Abwasseranlage .....	867
<b>Willich:</b> Öffentliche Zustellung .....	867
Haushaltssatzung .....	868
<b>Sonstige:</b> Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth .....	873
Sparkasse Krefeld .....	873

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

**Leonardo-Iosef Burian,**  
zuletzt wohnhaft Soldat Cristea Vasile 82 in Mun.  
Fagaras Jud. Brasov, Rumänien

wird aufgefordert, sich zum Abholen seines  
Fahrzeuges, Pkw, VW Golf, WES-Q 8911, umgehend  
zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im  
Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Ver-  
waltungsvollstreckungsgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510)  
und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum  
Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom  
04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des  
Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952  
(BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung  
zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung  
wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht  
und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizei-  
behörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3,  
montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 -  
12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30  
- 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 14.09.2011

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Viersen  
Im Auftrag  
gez. Alberts  
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 859

### Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

### Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115  
Mo.– Fr. 08.00 – 18.00 Uhr  
im gesamten Kreis Viersen\*.



\* aus Festnetz der Deutschen Telekom 7 Cent/min.,  
andere Festnetze und Mobilfunk abweichend

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Marcel Jentges**, letzte bekannte Anschrift: **Kempen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.09.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006  
(GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird  
das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen,  
da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der  
Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit  
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und  
mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
eingesehen und in Empfang genommen werden auf  
meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsver-  
luste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zu-  
gestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei  
Wochen vergangen sind.

Viersen, 15.09.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 860

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Harmen Veldman**, letzte bekannte Anschrift:  
, **Savornin Lohmannstraat 12, 7601 CK  
Bergentheim NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt,  
ist am **20.07.2011** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 er,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-  
zustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV  
NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das  
vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche  
Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen,  
da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der  
Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit  
von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und  
mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr  
eingesehen und in Empfang genommen werden auf  
meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in  
Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechts-  
verluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als  
zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung  
zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.09.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 860

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 17.08.2011  
-Aktenzeichen 03240193549/hö**

**gegen:**

**Herrn**

**Markus Schneider  
Overbeckstr. 4  
41334 Nettetal**

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0107 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.09.2011

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Erkens

Abl. Krs. Vie. 2011, S.861

---

# Bekanntmachung des Kreises Viersen



Viersen, 19.09.2011

---

An die  
Mitglieder  
des Kreistages

Zur 11. Sitzung des Kreistages in der 15. Wahlzeit am

**Donnerstag, dem 29.09.2011, 18:00 Uhr,  
im Sitzungssaal des Forums, Rathausmarkt 2, 41747 Viersen,**

lade ich hiermit ein.

Folgende Tagesordnung wurde festgesetzt:

## **Öffentliche Sitzung**

1. Wahlen zu Ausschüssen und Gremien;
  - 1.1 Umbesetzung im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen mbH  
**- Vorlage Nr. 123/2011 –**
  - 1.2 Nach- bzw. Umbesetzung im Finanzausschuss, im Organisations- und Personalausschuss sowie im Ausschuss für Bauen, Umwelt, Verbraucherschutz und Ordnung  
**- Vorlage Nr. 149/2011 -**
2. Dienstanweisungen nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung NRW  
**- Vorlage Nr. 126/2011 -**
3. Einrichtung eines Ganztagesbetriebs am Berufskolleg Kempen zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2011/2012  
**- Vorlage Nr. 150/2011 –**
4. Satzung des Kreises Viersen über die Umlage der Kosten des Rettungsdienstes für die Inanspruchnahme der Kreisleitstelle sowie der Kosten der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes (Leitstellensatzung)  
**- Vorlage Nr. 129/2011 -**
5. Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für Taxis im Kreis Viersen  
**- Vorlage Nr. 113/2011 -**

6. Erstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes; Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 20.07.2011  
- **Vorlage Nr. 143/2011** -
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2010 des Abfallbetriebes des Kreises Viersen  
- **Vorlage Nr. 153/2011** -
8. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen  
- **Vorlage Nr. 125/2011** -
9. Mitteilungen des Landrates
10. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

### **Nicht öffentliche Sitzung**

11. Mitteilungen des Landrates
12. Anfragen nach § 8 der Geschäftsordnung

Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 28 KrO NRW i.V.m. 31 GO NRW über das Mitwirkungsverbot bei etwaiger Interessenkollision.

Zum Tagesordnungspunkt sieben ist die Beratungsvorlage als Anlage beigefügt.

Zu den übrigen Tagesordnungspunkten bitte ich Sie, auf die entsprechenden Beratungsvorlagen zur Sitzung des Kreisausschusses vom 22.09.2011 zurückzugreifen.

gez.: O t t m a n n  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 862

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

## Haushaltssatzung des Kreises Viersen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S 514) in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV NRW S. 688), hat der Kreistag mit Beschluss vom 16.06.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Viersen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Ergebnisplan mit</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>
„Gesamtbetrag der Erträge auf	255.841.663 EUR	266.298.255 EUR
„Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	269.249.213 EUR	270.879.025 EUR
<b>im Finanzplan mit</b>		
„Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	249.875.152 EUR	261.650.829 EUR
„Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	257.415.071 EUR	260.946.723 EUR
„Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	14.431.762 EUR	8.421.050 EUR
„Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	19.391.670 EUR	11.744.200 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	6.474.900 EUR
im Haushaltsjahr 2012 auf	2.531.150 EUR

festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	291.500 EUR
im Haushaltsjahr 2012 auf	860.000 EUR

festgesetzt.

### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	13.407.550 EUR
im Haushaltsjahr 2012 auf	4.580.770 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	0 EUR
im Haushaltsjahr 2012 auf	0 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

im Haushaltsjahr 2011 auf	30.000.000 EUR
im Haushaltsjahr 2012 auf	30.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

(1) Der Hebesatz der Kreisumlage wird

für das Haushaltsjahr 2011 auf	41,9 v.H.
für das Haushaltsjahr 2012 auf	42,5 v.H.

der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Gemeinden festgesetzt.

(2) Zur Deckung der Aufwendungen, die dem Kreis infolge der Mitgliedschaft im Verkehrsverbund entstehen, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden

	2011	2012
Brüggen	auf 1,51370 v.H.	auf 1,66590 v.H.
Grefrath	auf 1,89690 v.H.	auf 2,05910 v.H.
Kempen	auf 1,41190 v.H.	auf 1,50910 v.H.
Nettetal	auf 1,43340 v.H.	auf 1,54160 v.H.
Niederkrüchten	auf 2,12870 v.H.	auf 2,53810 v.H.
Schwalmtal	auf 1,71360 v.H.	auf 1,86430 v.H.
Tönisvorst	auf 1,35120 v.H.	auf 1,46110 v.H.
Viersen	auf 0,17610 v.H.	auf 0,16640 v.H.
Willich	auf 1,86300 v.H.	auf 2,00720 v.H.

der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(3) Zur Deckung der Kosten, die durch die Aufgabe des Jugendamtes verursacht werden, wird die ausschließliche Belastung (Mehrbelastung) für die kreisangehörigen Gemeinden ohne die Städte Kempen, Viersen und Willich

für das Haushaltsjahr 2011 auf	18,19 v.H.
für das Haushaltsjahr 2012 auf	18,85 v.H.

der für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

(4) Kreisumlage und Mehrbelastungen sind in Monatsbeträgen jeweils am 20. eines jeden Monats fällig.

## § 7

Für die Bewirtschaftung des Haushaltes gelten die Regeln, denen der Kreistag in der Sitzung am 24.09.2009 (TOP 2) zugestimmt hat. Die Bewirtschaftungsregeln sind im Vorbericht abgedruckt.

## § 8

(1) Die im Stellenplan mit einem ku-Vermerk versehenen Stellen sind bei Freiwerden in Stellen des angegebenen Wertes umzuwandeln; die mit einem kw-Vermerk versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

(2) Soweit im Laufe eines Haushaltsjahres frei werdende und besetzbare Stellen sowohl von Beamten als auch von tariflich Beschäftigten verwaltet werden können, dürfen vorübergehend Stellen für Beamte mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen für tariflich Beschäftigte mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 53 der Kreisordnung (KrO) der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 17.06.2011 angezeigt worden.

Die nach § 56 KrO erforderlichen Genehmigungen zu § 6 der Haushaltssatzung wurde mit Verfügung vom 14.09.2011 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 23.09.2011 bis 31.12.2014 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2301 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de) im Internet verfügbar.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei eine verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 15.09..2011

gez. Ottmann  
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 864

---

## Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

### Amtsgericht Viersen

### Bekanntmachung

Der Kreis Viersen - Amt für Finanzen - Abteilung 20/2 Grundstücksverwaltung aus Viersen hat am 13.07.2011 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Amern liegenden Grundstücke

Flur 12 Flurstück 415, 24 qm groß

Flur 12 Flurstück 418, 44 qm groß

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen. Die neu zu buchenden Flurstücke grenzen an bereits im Eigentum des Kreises Viersen stehende Parzellen, mit denen sie zusammenhängend als Straße genutzt werden.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Viersen, Dülkener Straße 5, 41747 Viersen, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Viersen, 06.09.2011

gez.: Fiethen-Jacobi  
Rechtspflegerin  
Abl. Krs. Vie. 2011, S. 866

## **Bekanntmachung der Stadt Viersen**

Im Stadtbezirk Dülken ist in dem nachfolgend aufgeführten Straßenabschnitt die öffentliche Abwasseranlage als Schmutzwasserkanal im Druckentwässerungssystem betriebsfertig hergestellt worden:

Ransberg  
von Hs-Nr. 2 bis Hs-Nr. 26

Für alle Grundstücke, auf denen Abwasser (Schmutzwasser) anfällt und die durch Straßen bzw. Straßenabschnitte erschlossen werden, in denen die Abwasseranlage als Schmutzwasserkanalisation im Druckentwässerungssystem hergestellt wurde, entsteht gemäß §§ 3 und 6 in Verbindung mit § 10 der Satzung über die Beseitigung von Abwasser – Abwasserbeseitigungssatzung - der Stadt Viersen vom 21.01.2009 mit dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage.

Mit dem Zeitpunkt, an dem das gesamte auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage als Kanal eingeleitet wird, endet der Anschluss- und Benutzungszwang zur öffentlichen Abwasseranlage als Abfuhrdienst (§ 10. Abs. 4 Abwasserbeseitigungssatzung).

Viersen, den 12.09.2011

Der Bürgermeister  
In Vertretung  
Gez.  
Zenses  
Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 867

---

## **Bekanntmachung der Stadt Willich**

Öffentliche Zustellung

Der Gewerbesteuer-Bescheid 2008 für Presolution GmbH, zuletzt Bahnstraße 17, 40212 Düsseldorf wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Die Steuerbescheide können im Geschäftsbereich „Zentrale Finanzen“, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 13.9.2011

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Broszeit

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 867

---

# Bekanntmachung der Stadt Willich

## HAUSHALTSSATZUNG der Stadt Willich für die Haushaltsjahre 2011 und 2012

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), hat der Rat der Stadt Willich mit Beschluss vom 21.07.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2011 und 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2011	2012
im <b>Ergebnisplan</b> mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	112.037.485 €	117.535.743 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	113.166.846 €	117.990.131 €
im <b>Finanzplan</b> mit		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	101.639.617 €	105.830.805 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	97.206.337 €	102.333.266 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	11.256.500 €	14.849.553 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	10.291.173 €	14.803.593 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird in den Jahren 2011 und 2012 auf	3.000.000 €	2.523.653 €
festgesetzt.		

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

	4.108.000 €	2.678.000 €
--	-------------	-------------

festgesetzt.

#### § 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	1.129.361 €	454.388 €
--	-------------	-----------

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

	0 €	0 €
--	-----	-----

festgesetzt.

#### § 5

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
--	-------------	-------------

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

	35.000.000 €	35.000.000 €
--	--------------	--------------

festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushalts-jahr 2011 und 2012 wie folgt festgesetzt:

	<b>2011</b>	<b>2012</b>
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe		
(Grundsteuer A) auf	210 v.H.	210 v.H.
1.2 für die Grundstücke		
(Grundsteuer B) auf	420 v.H.	420 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.	420 v.H.

#### § 7

##### Wertgrenze Investitionen

Die Wertgrenze zum Ausweis von Investitionen gem. §§ 4 (4) und 14 (1) GemHVO wird auf 100.000,- € festgelegt. Investitionsmaßnahmen mit Folgekosten von >100.000 €/Jahr sind ebenfalls als größere Maßnahmen einzeln zu veranschlagen.

#### § 8

##### Flexible Haushaltsbewirtschaftung

Zur flexiblen Ausführung des Haushaltes wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Stadt Willich ist auf Grundlage der Verwaltungsorganisation nach Verantwortungsbereichen in fachausschussbezogene Produkte (Budgets) gegliedert.

In den gebildeten Produkten sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen des Produktes für die Haushaltsführung verbindlich (Teilergebnispläne). Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen mit Ausnahme der zweckgebundenen Einzahlungen und Auszahlungen.

Alle Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bewirtschaftung der Produkte darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Ausnahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit sind:

- nichtzahlungswirksame Aufwendungen und Erträge
- (Bilanzielle Abschreibungen und interne Leistungsverrechnungen),
- Zweckgebundene Erträge/Aufwendungen bzw. Ein-/Auszahlungen,
- Aufwendungen und Erträge für Festwerte

Produktübergreifend sind folgende Aufwendungen/Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig:

- Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen (Kontenklasse 50/51)
- Abschreibungen (Kontenklasse 57)
- Bauunterhaltungskosten an Dach und Fach (Konten 52111000/52113000) mit sonstiger Instandhaltung (52115000/52113200)
- Bewirtschaftungskosten (Konto 52410000)

Mehrerträge bei den einzelnen Produkten berechtigen zu Mehraufwendungen in diesen Produkten mit Ausnahme der Personalaufwendungen, Abschreibungen und internen Leistungsverrechnungen. Das Gleiche gilt bei Mehreinzahlungen.

Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Rahmen der echten und unechten Deckungsfähigkeit gem. § 21 GemHVO gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen. Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen führen zu entsprechenden Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

Investitionen:

Investitionen unterhalb der Wertgrenze (§ 7) werden innerhalb der Produkte des Geschäftsbereiches und des gleichen Fachausschusses für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Bei Investitionen oberhalb der Wertgrenze gilt dies bis zu einem Betrag von 10.000 €.

Mehreinzahlungen im Investitionsbereich berechtigen mit Zustimmung des Fachausschusses zu Mehrauszahlungen im selben Investitionsbereich des Produktes. Im Gegenzug reduzieren Mindereinzahlungen die Ermächtigungen für Auszahlungen.

## **§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 83 (2) GO als nicht erheblich,

- wenn die Aufwendung/Auszahlung den Betrag von 10.000 € nicht übersteigt oder
- wenn sie im Produkt desselben Geschäftsbereiches und Fachausschusses gedeckt werden.

Bei außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gilt dies nur dann, wenn keine neue Maßnahme mit wesentlicher Bedeutung begonnen wird, deren grundsätzliche Durchführung der Rat noch nicht beschlossen hat.

Über-/außerplanmäßige Auszahlungen im Bereich der Investitionen:

Bis zu einem Betrag von 10.000 € ist für die Genehmigung die Geschäftsbereichsleitung zuständig, falls eine Deckung im selben Geschäftsbereich und Fachausschuss erfolgt. Bei einer geschäftsbereichs- oder fachausschussübergreifenden Deckung entscheidet der Kämmerer.

Über den Betrag von 10.000 € hinaus ist die vorherige Zustimmung des Fachausschusses und die Genehmigung zur Leistung der Aufwendung/Auszahlung durch den Kämmerer erforderlich.

Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen, die nicht innerhalb der Produkte eines Fachbereiches bzw. Fachausschusses gedeckt werden können, ist die vorherige Zustimmung des Rates einzuholen.

Bei einer Veränderung der Leistungen des Geschäftsbereichs ist zuvor die Zustimmung des Fachausschusses bzw. der Fachausschüsse erforderlich.

Alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind im Rahmen des Rechenschaftsberichtes dem Rat bekannt zu geben.

## **§ 10 Ermächtigungsübertragung**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind grundsätzlich in voller Höhe übertragbar, wenn die Leistung aufgrund einer rechtsverbindlichen Erklärung verpflichtend ist. Im Übrigen ist eine Quotierung, die allerdings unter Berücksichtigung der Bildung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten im NKF und dem Vorbehalt der Einzelprüfung steht, vorgesehen (Ausnahmen Fortbildungskosten und Girokonten: Schulen, OGS, TE = 100 %). Eine Übertragung im Rahmen einer Quotenregelung ist nur möglich, wenn die Saldovorgaben des Haushaltsplans eingehalten werden.

Die übertragenen Ermächtigungen bleiben bis zum Ende des jeweils folgenden Jahres verfügbar. Sie erhöhen die entsprechenden Positionen im Haushaltsplan des Folgejahres (§ 22 (1) GemHVO).

Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres in dem der Vermögensgegenstand in Benutzung genommen wurde. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr entgegen der Veranschlagung nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar (§ 22 (2) GemHVO).

Der Rat erhält eine Übersicht über alle Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnis- und den Finanzplan des Folgejahres.

## **§ 11 Stellenplan**

Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke „künftig wegfallend“ (kw) und „künftig umwandeln“ (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. Kw – Vermerk
  - Ist an einer Planstelle ein angebrachter Kw – Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.
  - Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Planstelle mit dem Freiwerden der Stelle.
2. Ku – Vermerk
  - Ist eine Planstelle mit einem Ku – Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

- Fehlt bei einer mit einem Ku – Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

## **§ 12 Kennzahlen**

Die Kennzahlen im Haushaltsplan für die Jahre 2011 und 2012 wurden den Willicher Anforderungen entsprechend angepasst. Ein erster Entwurf wurde im Haushaltsplan abgedruckt. Die Kennzahlen sollen die Entwicklung des Willicher Haushaltsplanes transparenter machen.

### **BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 12.08.2011 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2011 und 2012 gem. § 80 Abs. 6 GO NW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstraße 6, Zimmer 101, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von	8.30 bis 12.30 Uhr
und	
mittwochs von	14.00 bis 17.00 Uhr

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 15.09.2011

Der Bürgermeister  
gez.  
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2011, S 868

## **Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth**

über die Gewässerschau für das Jahr 2011

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2011 wie folgt festgesetzt:

**Schaubezirk VI** Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld

**Schautag** Donnerstag, den 20. Oktober 2011

**Uhrzeit** 8.30 Uhr

**Treffpunkt** La Terrazza, Klever Straße 351,  
47839 Krefeld - Hüls

**Schaubezirk V** Gewässer im Bereich des Kreises Viersen

**Schautag** Donnerstag, den 20. Oktober 2011

**Uhrzeit** 14.00 Uhr

**Treffpunkt** Café Kornblume, Hinterorbroich 16,  
47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 22.09.2011

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth  
Der Vorstandsvorsteher  
gez. Heinz Hammans

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 873

## **Bekanntmachung Sparkasse Krefeld**

**Aufgrund unseres Aufgebotes vom 08.06.2011  
sind an dem von der Sparkasse Krefeld  
ausgestellten Sparkassenbuch**

**Nr. 3128051467**

**keine Rechte geltend gemacht worden.  
Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom  
15.12.1995,  
geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999,  
wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos  
erklärt.**

**Krefeld, den 08.09.2011  
Sparkasse Krefeld**

**Krefeld, 06.09.2011**

Abl. Krs. Vie. 2011, S. 873

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Amt für Personal und Organisation,  
Rathausmarkt 3,

41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027

E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat

Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---